



I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB und Art. 98 BayBO

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO 1990
2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 2.1 Grundflächenzahl GRZ 0,4
 - 2.2 Geschoßflächenzahl GFZ 0,8
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse
max. 2 Vollgeschosse II (E + D)
(Erdgeschoß + Dachgeschoß)
 - 2.4 Dachneigung: 35°
 - 2.5 Höheneinstellung der Gebäude
(siehe auch Geländeschnitte A-A und B-B)
Die Wandhöhe (WH) im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayBO, darf max. 4,00 m über Oberkante vorhandenem Gehweg, gemessen in der Gebäudemitte der straßenseitigen Gebäudewand, betragen.
 - 2.6 Die Hauptfirstrichtungen sind entsprechend dem eingetragenen Haussymbol vorzunehmen.
 - 2.7 Farbe der Dacheindeckung: rot bzw. rotbraun
 - 2.8 Dachform:
Satteldach für Wohngebäude
Satteldach oder Flachdach für Garagen
An den Grundstücksgrenzen aneinander treffende Garagen sind sich in ihrer Dimension, der Firstrichtung und der Gestaltung anzugleichen.
 - 2.9 Gauben:
Gauben sind bis max. 2,50 m Breite (Außenmaß) zulässig.
Gauben bis 1,30 m Breite sind mit Sattel- oder Schlepddach auszuführen.
Gauben von 1,30 m bis 2,50 m Breite sind mit Schlepddach auszuführen.
Gesamtlänge aller Gauben auf einer Dachseite: max. 1/3 der Trauflänge
 - 2.10 Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
3. **BAUGRENZEN**
 - 3.1 Baugrenze
4. **VERKEHRSFLÄCHEN**
 - 4.1 Straßenverkehrsfläche
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
5. **HAUPTVERSORGLINGSLEITUNGEN**
 - 5.1 20-KV Doppelfreileitung Überlandwerk Unterfranken AG mit Ausübungsbereich



6. **SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**
 - 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Bebauungsplanänderung
 - 6.2 Ansonsten gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 16.03.1970 i. d. F. vom 14.07.1970

II. HINWEISE

1. Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "An der Lehmgrube"
2. Flurnummern 1805/23
3. Maßangabe in Meter
4. Lage der Geländeschnitte
5. Bestehende Grundstücksgrenzen
6. Höhenlinie über N.N.
7. Geplante Bauwerke im Leitungsausübungsbereich der 20 KV-Doppelfreileitung ÜWU dürfen nur nach Zustimmung der Überlandwerke Unterfranken AG errichtet werden. Die detaillierten Baupläne sind der ÜWU AG zur Überprüfung vorzulegen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.12.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 19.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 13.2.1996 hat vom 25.3.1996 bis 26.4.1996 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 9.7.1996 den Bebauungsplan vom 12.9.95 in der Fassung vom 13.2.1996 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)

Hafenlohr, den 16.9.1996
A. Ritter, 1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Mit Schreiben vom 2.9.1996 Nr. 510-610 hat das Landratsamt Main-Spessart erklärt, daß es keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 19.9.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

20.9.1996
Datum
A. Ritter, 1. Bürgermeister

GEMEINDE HAFENLOHR
LANDKREIS MAIN - SPESSART

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
" AN DER LEHMGRUBE "

MASSTAB 1:1000



Planung: **ARCHITEKT WILLI MÜLLER**
Alfred-Ruppert-Straße 10 · 97828 Markttheidenfeld
Tel. 09391/98240 · Telefax-Nr. 09391/3168

Datum: 12.09.1995	gezeichnet: Martin	Blatt: 1
geändert: 13.02.1996	Klauff	